

Paper-ID: VGI_190619



Reichsstraßenkataster

N. N.

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **4** (11–12), S. 179–183

1906

Bib_TEX:

```
@ARTICLE{N._VGI_190619,  
  Title = {Reichsstra{\ss}enkataster},  
  Author = {N., N.},  
  Journal = {{\ "0}sterreichische Zeitschrift f{\ "u}r Vermessungswesen},  
  Pages = {179--183},  
  Number = {11--12},  
  Year = {1906},  
  Volume = {4}  
}
```



Wenn wir also zwei ganz beliebige (unpaare) Zahlen a und b nehmen, dann sind die Werte von

$$ab \quad \frac{a^2 + b^2}{2} \quad \frac{a^2 - b^2}{2} \dots \dots \dots 4)$$

notwendig pythagoräische Zahlen. So gibt a = 11, b = 3 die pythagoräischen Zahlen 33, 65, 56, wo 65 die Hypotenuse ist.

Es ist leicht, auch pythagoräische Zahlen des Raumes zu finden. Wir nehmen die Hypotenuse 65 der gegebenen Zahlengruppe, zerlegen sie in Faktoren: 65 = 13 . 5 und bilden aus diesen beiden Faktoren a = 13, b = 5 eine neue Gruppe; wir finden 65, 97, 72, wo 97 die Hypotenuse ist.

Aus den beiden Gleichungen:

$$97^2 = 72^2 + 65^2 \qquad 65^2 = 56^2 + 33^2$$

ergibt sich:

$$97^2 = 72^2 + 56^2 + 33^2$$

d. h. 97, 72, 56, 33 sind pythagoräische Zahlen des Raumes. Wir könnten jetzt 97 = 97 . 1 setzen und aus a = 97, b = 1 eine dritte Gruppe bilden etc.

3. Quadratische Gleichungen.

Eine quadratische Gleichung, deren Wurzeln a und b sind, ist bekanntlich das Produkt der beiden Faktoren (x - a) und (x - b), und ihr Bau ist gegeben durch:

$$x^2 - (a + b)x + ab = 0 \dots \dots \dots 5)$$

Der Koeffizient von x ist also der doppelte Mittelwert der Wurzeln, und wir können 5) nach 2) so schreiben:

$$x^2 - 2mx + (m^2 - n^2) = 0 \dots \dots \dots 6)$$

Das Schema der Gleichung aber lautet (mit negativem Mittelglied):

$$x^2 - px + q = 0 \dots \dots \dots 7)$$

Der Mittelwert der Wurzeln ist also aus p sofort ersichtlich: er ist die Hälfte von p. Da ferner der Vergleich von 6) und 7) zu q = m^2 - n^2 oder n^2 = m^2 - q führt, so ergibt sich die ergänzende Regel: das Quadrat der Abweichung n der Wurzeln finden wir, wenn wir das absolute Glied q vom Quadrat des Mittelwertes m abziehen. Die Wurzeln sind dann a = m + n und b = m - n.

Diese Auffassung der quadratischen Gleichungen haftet besser im Gedächtnis, als die gebräuchlichen Auffassungen.

Reichsstraßenkataster.

Mit dem nachstehenden, vom 9. März d. J. datierten Erlasse hat die k. k. n.-ö. Statthalterei eine Verwaltungs-Angelegenheit in Fluß gebracht, welche nicht nur in bau- und verkehrstechnischer Hinsicht von einer ungewöhnlichen Bedeutung ist, sondern hauptsächlich in katastraler Beziehung beachtet zu werden verdient. Dieser Erlaß erscheint in vollem Maße geeignet, die berufenen Behörden der anderen Kronländer Österreichs zur Nachahmung der getroffenen Maßregeln anzueifern.

Der werden demnächst die Drucksorten für die Anlegung des Reichsstraßen-Grundbuches zukommen und ist sodann unverweilt mit den Arbeiten zur Anfertigung des Reichsstraßenkatasters zu beginnen.

Hiebei sind nachstehende Gesichtspunkte zu beachten:

Der Kataster soll über alle technischen, zivil- und verwaltungsrechtlichen Momente der Reichsstraße zuverlässig und rasch Aufschluß geben.

Dieser Zweck kann nur dann voll erreicht werden, wenn bei der ersten Anlegung des Katasters mit der größten Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit vorgegangen wird. Deshalb müssen Daten, die nicht schon aus den vorhandenen Amtsakten, Urkunden oder Plänen in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise entnommen werden können, an Ort und Stelle neu erhoben werden.

In allen jenen Fällen, wo bezüglich der auf der Reichsstraße befindlichen fremden Objekte sichere Anhaltspunkte über die Besitzesverhältnisse oder über die den Eigentümern oder den Benützern obliegenden Verpflichtungen nicht gewonnen werden können, sind jene Momente hervorzuheben, welche die Annahme zulassen, daß einer bestimmten Person Besitzes- oder Benützungsrechte an solchen Objekten zustehen oder bestimmte Verpflichtungen hinsichtlich deren Erhaltung obliegen.

Der Straßenkataster soll weiters auch alle jene Daten enthalten, welche für die Beurteilung der Ökonomie gewisser Straßenherstellungen zweckdienlich sind.

Nebst den Angaben über Bauart der Straßendecke und ärarischen Objekte wird daher auch den Vormerkungen über den Zeitpunkt der ersten Herstellung und der größeren Aushesserungen besonderes Gewicht beizulegen sein.

In der Anmerkungsrubrik des Grundbuches A wird nebst der Beziehung auf die Urkundensammlung auch ein kurzer Vermerk über den Zustand der Straßendecke und der Objekte zu machen sein, damit der Reichsstraßen-Administrator gegebenenfalls schon auf Grund der Vormerkungen den größeren oder kleineren Grad der Dringlichkeit von Rekonstruktionsarbeiten beurteilen kann.

Endlich ist in der Anmerkungsrubrik des Grundbuches A auch anzuführen, auf welchen Teilstrecken der Straßen die Erhaltung mit besonderen Schwierigkeiten oder mit außergewöhnlichen Kosten verbunden ist.

Die zur Anlegung des Straßenkatasters erforderlichen örtlichen Erhebungen sind, insoweit sie nicht gelegentlich der vom Reichsstraßen-Administrator zu unternehmenden Straßenbereisungen erledigt werden können, von einem jüngeren Straßentechniker und in minder wichtigen Fällen von den zuständigen Straßenmeistern zu pflegen. Diese Arbeiten sind zuverlässig innerhalb zweier Jahre, das ist bis zum Beginn des Jahres 1908 abzuschließen.

Das Straßengrundbuch ist in zweifacher Ausfertigung nach den einzelnen Straßen getrennt anzulegen. Die zweite Ausfertigung ist für den bei der Statthalterei zu führenden Hauptkataster bestimmt.

Die Abteilungen A, B und C sind in Buchform zu binden, während das Grundbuch A für die Brücken und Objekte in losen Blättern in einer Mappe zu verwahren ist. Der Kataster C ist für den Handgebrauch zu heften und gleichfalls in zwei Ausfertigungen anzulegen.

Bei den Eintragungen ist auf Freilassung eines angemessenen Platzes für die zukünftigen Ergänzungen Bedacht zu nehmen. Insbesondere wird sich diese Vorsorge bei den Durchfahrtsstrecken größerer Ortschaften empfehlen, da andernfalls die Übersichtlichkeit beeinträchtigt würde. Die Grundbuchsblätter A sind nur für Brücken und größere Objekte zu verwenden. Für die kleineren Objekte genügt die Eintragung in das Grundbuch A.

Im Handkataster C ist das Material der Straßendecke mit verschiedenartigen Farbstiften ersichtlich zu machen.

Als Generalkarte hat die Spezialkarte im Maßstabe von 1:75.000 zu dienen. Dieselbe ist nur durch Eintragung der Kilometersteine zu ergänzen. Jedes Blatt ist in seiner ursprünglichen Größe zu belassen und auf Leinwand aufzuspannen.

Als Übersichtskarte wird die Katastralmappe bestimmt, die durch genaue Eintragung der Kilometersteine, der Parzellennummern der Straße und der angrenzenden Grundstücke und Bauten und endlich durch namentliche Bezeichnung der Brücken und Durchlässe zu ergänzen ist.

Als Detailkarte ist eine schematische Situation der Straße im Maßstabe von 1:1000 anzufertigen.

In diese Karte sind nebst der Fahrbahn, den Banketten, Radfahrwegen, Straßengraben und Rinnsalen alle eigenen und fremden Objekte, dann die Straßenaufsichts-, Katastral- und Ortsgemeindegrenzen, Einräumer-, Schotterkontraks- und Schneeschauflungsstrecken, endlich die Straßenpflasterungen und Makadamstrecken mit Angabe der Kilometrierung einzutragen.

Die Generalkarte und die Detailkarte ist in zweifacher Ausfertigung anzulegen, da ein Pare für den h. o. zu führenden Hauptkataster bestimmt ist.

Die Detailkarte ist auf Pausleinwand im Formate von $21/34$ cm aufzutragen und in Buchform zu binden. Von der aus den betreffenden Katastralmappenblättern bestehenden Übersichtskarte sind Kopien nach Ortsgemeinden getrennt herzustellen und hievon fünf Vervielfältigungen auf zähem Papier im Formate von $21/34$ cm anfertigen zu lassen.

Je ein Pare dieser Abdrücke ist für den dortigen Kataster und den Hauptkataster bestimmt, die übrigen werden für Projektierungsarbeiten auf der Straße gute Dienste leisten. Außer den vorbezeichneten Kartenwerken ist ein General-Längenprofil der Reichsstraße im Maßstabe von 1:1000 für die Längen und 1:100 für die Höhen auf Grund eines Generalnivelements anzufertigen und auf Pausleinwand im Formate von $23/34$ cm aufzutragen.

Endlich sind die charakteristischen Querprofile der Reichsstraße sowie die Brücken und Durchlässe aufzunehmen, insoweit von letzteren nicht ohnehin genaue Detailpläne vorhanden sind.

Für die Querprofile und die Pläne der Brücken und Objekte wird im allgemeinen der Maßstab von 1:100 anzuwenden sein, es bleibt jedoch der Beurteilung des mit der Leitung der Arbeiten betrauten Organes vorbehalten, je nach der größeren oder geringeren Wichtigkeit der einzelnen Aufnahmen einen größeren oder kleineren Maßstab anzuwenden.

Das Generallängenprofil sowie die Querprofile, für welche auch das Format von 21/34 cm vorgeschrieben wird, sind gleichfalls in zwei Papien anzufertigen, wovon ein Papi für die Statthaltereı bestimmt ist.

Von den Objektsplänen sind fünf Abdrücke auf zähem Papier in gleichem Formate anzufertigen. Drei Papien sind für künftige Projektarbeiten bestimmt, ein Papi gehört zum Hauptkataster der Statthaltereı.

Um die Bewilligung der für die Anschaffung der Kartenwerke erforderlichen Geldmittel ist bis spätestens 15. April 1906 anzusuchen. Hierbei sind die Einzelbeträge genau zu spezifizieren und ist auch anzugeben, welche Kartenwerke (Spezialkarten und Mappenblätter) schon derzeit vorhanden sind.

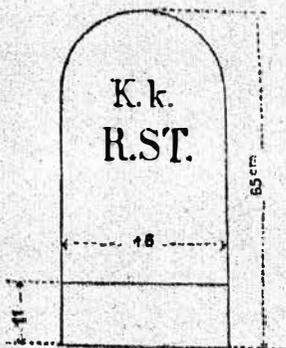
Wenn auch die Herstellung der Kartenwerke mit der Anlegung der Grundbücher Hand in Hand gehen muß, so unterliegt es dennoch keinem Anstande, schon jetzt mit den Vorbereitungsarbeiten zur Herstellung des Katasters zu beginnen, zumal diese ohnehin geraume Zeit in Anspruch nehmen dürften. Die Arbeiten sind sohin unverweilt einzuleiten.

Damit eine einheitliche und zeitgerechte Durchführung der Aktion gesichert ist, wird ein Arbeitsprogramm aufzustellen sein, dessen Einhaltung der Straßenadministrator zu überwachen haben wird.

Die Anlegung des Straßenkatasters veranlaßt die Statthaltereı auch die Vermarkung der Reichsstraßen einzuleiten.

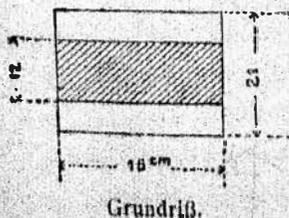
Die Verwirklichung dieser Absicht erscheint umso leichter, als die Erhebungen aus diesem Anlasse gelegentlich der Aufnahmen für den Straßenkataster gepflogen werden können. Von der Anberaumung eigener Parteien-Verhandlungen aus Anlaß der Vermarkung ist in der Regel abzusehen, vielmehr wird es genügen, wenn

Skizze für die Grenzsteine



die Grenzen des Reichsstraßengrundes oder des ärarischen Besitzes auf Grund der Katastermappe festgestellt und eingemessen werden. In zweifelhaften Fällen sind die Evidenzgeometer zur Mitwirkung heranzuziehen und nur in Streitfällen wird das bei Grenzfeststellungen vorgeschriebene Verfahren einzuleiten sein.

Diese Grenzsteine sind aus Beton in den Dimensionen der nebenstehenden Skizze anzuschaffen, beiderseits mit den eingelassenen Buchstaben $\begin{matrix} K. K \\ R. St \end{matrix}$ zu versehen und zu numerieren.



Grundriß.

Bei Annahme eines durchschnittlichen Abstandes von 50 m läßt sich der beiläufige Bedarf für die Straße abschätzen. Da sich die Anschaffungskosten eines derartigen Grenzsteines auf zirka 1 K stellen, so ergibt der Gesamtaufwand für das dortige Verwaltungsgebiet auf rund 6000 Kronen, welcher Betrag auf zwei Jahre verteilt wird. Die diesjährige Quote ist durch Ersparnisse aus der zugewiesenen Straßendotation zu bedecken, während die zweite Quote in nächsten Jahre unter Rubrik: «Verschiedene Auslagen» einzustellen sein wird.

Für die Lieferung der Grenzsteine sind sogleich Offerte einzuholen und zur Genehmigung vorzulegen. Die Versetzung der Grenzsteine haben die Einräumer zu besorgen.

Die Punkte, in welchen die Grenzsteine gesetzt werden sollen, sind von dem mit der Erhebung betrauten technischen Organe durch Holzpflocke markieren zu lassen. Die Grenzsteine sind in der Übersichtskarte mit den konventionellen Zeichen ersichtlich zu machen.

Die Statthalterei plant auch die Herausgabe eines Abrisses über die historische Entwicklung der Reichsstraßen Niederösterreichs und im Zuge derselben gelegenen hervorragenden Brücken.

Die wird daher beauftragt, zu berichten, ob sich unter den dortigen Akten, Urkunden und Plänen Aufzeichnungen vorgefunden haben, welche für diesen Zweck verwertbar sind. Die Anlegung des Straßenkatasters erfordert naturgemäß eine genaue Durchsicht der vorhandenen Akten über Reichsstraßenangelegenheiten. Bei dieser Gelegenheit dürfte noch manches Dokument, dessen Inhalt historischen Wert besitzt, zum Vorschein kommen. Hierüber ist fallweise unter Berufung auf diesen Erlaß zu berichten.

. wird schließlich beauftragt, von jenen Punkten der Reichsstraße, die in landschaftlicher oder historischer Beziehung oder vermöge besonders hervorragender Objekte bemerkenswert sind, photographische Aufnahmen anfertigen zu lassen und diese der Statthalterei einzusenden. Die hierfür aufzukommenden Kosten werden nach Vorlage der Rechnungen flüssig gemacht werden.

Die Schlußergebnisse der Absteckungen des Tremml-Stollens.

Am 18. Jänner l. J. fand in Göstling die Feier des Durchschlags des 5372 *m* langen Hauptstollens der II. Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung durch die Göstlinger Alpen statt. Das Ergebnis der instrumentalen Überprüfung nach Richtung, Höhe und Länge ist folgendes:

Richtungsabweichung . . .	0·027 <i>m</i>
Höhendifferenz	0·090 <i>m</i>
Längenunterschied	0·47 <i>m</i>

Die durch die unvermeidlichen Beobachtungsfehler der Triangulierung hervorgebrachte mittlere Querabweichung beträgt, wie in dieser Zeitschrift, II. Jahrg., S. 49, mitgeteilt wurde:

$$q = 0·075 \text{ m,}$$

die bei der Absteckung über Tag aufgetretene Querabweichung betrug:

$$x = 0·048 \text{ m.}$$

Das doppelt ausgeführte äußere Nivellement, welches sich von Ybbs-Steinbach über Göstling, Lassing, Palfau und Fachtwerk bis in den Gschloif auf eine Länge von nahezu 40 *km* erstreckte, ergab eine Differenz von 0·030 *m*.